

Vorlage F17/2026

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2026	7					
Gemeindevertretung	27.08.2026	9					

Großenlüder, den 09.07.2026, 16.0201.01.01, Bericht über
Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des
Privatrechts (123 a HG

Bürgermeister:

Pflicht zur Erstellung von Beteiligungsberichten (§123 a HGO)

Erläuterung:

Nach § 123 a Abs. 1 HGO hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit **jährlich** einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen.

In dem Bericht sind die Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts aufzuführen, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Anteile hält.

Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123 a Abs. 2 HGO definiert. Aufzuführen sind:

1. der Unternehmensgegenstand (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO, was in zwei Schritten geprüft werden kann:
 - a) Welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligungen zu begründen?
 - b) Dient die Beteiligung noch diesem Zweck / inwieweit wird der Zweck erreicht?

3. Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,

4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen.

Gehört der Gemeinde die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens **oder** gehört der Gemeinde mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so muss die Gemeinde darauf hinwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder ähnlicher Einrichtungen jährlich der Gemeinde die ihnen im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Die Angaben sind zwingend im Beteiligungsbericht aufzunehmen.

Nach § 123 a Abs. 4 HGO ist der Beteiligungsbericht in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu erörtern. Weiter muss die Gemeinde darüber informieren, dass der Beteiligungsbericht vorliegt und in welchem Rahmen er von allen Einwohnern eingesehen werden kann. Der Hess. Städte- und Gemeindebund empfiehlt, dass auch Gemeinden, die über keine einschlägigen Beteiligungen verfügen, im Verkündungsorgan mitteilen, dass kein Beteiligungsbericht vorgelegt wird, weil einschlägige Beteiligungen nicht bestehen.

Die Gemeinde Großlütder verfügt über **keine** Beteiligungen vorstehender Art.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großlütder nimmt den Bericht des Gemeindevorstands zur Kenntnis, wonach die Gemeinde Großlütder über keine Beteiligungen im Sinne des § 123 a Abs. 1 HGO verfügt. Ein Beteiligungsbericht nach § 123 a Abs. 2 HGO wird daher nicht erstellt.

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
Finanzierung der Maßnahme:	
Jährliche Folgekosten:	€
Bemerkungen:	

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					

